

SK 628/16.NW

Verwaltungsgericht Neustadt an der
Weinstraße
(Urt)al

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Patrick Ebers,
Haardtweg 97,
76726 Germersheim

- Kläger -

gegen Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Werner Arndt,
Viktoriastraße 102,
68165 Mannheim,

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Polizeipräsi-
diiums Rheinpfalz in Ludwigshafen am Rhein,
Wittelsbachstraße 3,
67061 Ludwigshafen

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Kammer 5,
aufgrund der mündlichen Vorhandlung vom 13.
Dezember 2016 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schmidt,
den Richter am Verwaltungsgericht Nuss,
die Richterin am Verwaltungsgericht Kowalski,
die ehrenamtliche Richterin Hesster,
den ehrenamtlichen Richter Tanche

- für Recht erkannt:

1. Die Fähigung von Überwachungsaufnahmen
der Versammlung und des Aufzugs vom 30.04.
2016 in Grenzhausen und die Übertragung
der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor
durch den Beklagte war rechtswidrig.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Gefahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten verhältnismäßig
vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung
durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110%
des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-
trages abwenden, wenn nicht der Kläger an
die Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110%
des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

/ Rechtsmittelbedienung: Antrag auf Zulassung der
Berefung, § 124a IV VerfGÖ.

Tatbestand:

Der Kläger begeht die Feststellung, dass die Fertigung von Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Aufzugs vom 30.04.2016 in Germersheim und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den Beschuldigten rechtswidrig waren.

Am 13.4.2016 meldete der Kläger eine Versammlung für den 30.04.2016 an. Der Kläger, welcher sich seit vielen Jahren gegen rechtes Gedankengut in Germersheim und Umgebung engagiert, meldete und leitete bei in den Jahren 2009 bis 2012 insgesamt 30 Versammlungen, von denen sich rund die Hälfte gegen „rechte Organisationen“ richtete. Auch die für den 30.04.2016 angemeldete Demonstration Versammlung hatte dieses Thema zum Gegenstand. Das Motto lautete „Keine Straße, keine Stadt, kein Haus für Nazis“ und berührte auf die Tatsache, dass in dem sog. „Braun Haus“ in Germersheim Mitglieder der rechtsextremen Kameradschaft „Aktionsbüro Südpfalz“ arbeiteten und dieses als „Zentrale der Kameradschaft genutzt wurde. Ferner diente das Haus als Anlaufstelle für Gleichgesinnte sowie als logistischer Mittelpunkt für die Verbreitung rechtsextremer Propaganda.“

Am 18.04.2016 fand ein Kooperationsgespräch zwischen dem Kläger, Vertretern der Polizei und dem Kreis

Wahltag Germersheim (Abteilung Ordnung und Verkehr) statt, in dem die Änderung der Aufzugsroute beschlossen wurde. Grund hierfür war die ursprünglich geplante Route entlang des „Brauner Hauses“.

Schließlich fand am 30.04.2016 die vom Kläger angemeldete Versammlung statt. Hieran nahmen etwa 200-300 Personen teil. Sie fand als Aufzug durch verschiedene Straßen statt und war mit einer Auffahrt- und Schlosskundgebung am Bahnhof sowie zwei Zwischenkundgebungen an der Aufzugshöhe verbunden. Am gleichen Tag fand unter dem Motto „WIR für Toleranz und Freiheit“ eine bürgerliche Versammlung in Germersheim statt, die sich ebenfalls gegen rechte Strukturen vor Ort richtete. Eine vom rechten Lager geplante Versammlung für den 30.04.2016 wurde bereits am Vortag abgesagt.

Während der Versammlung setzte die Polizei einen Übertragungswagen, der mit schweren Kameras ausgestattet war, ein. Dieser Wagen war mit zwei mit der Übertragungstechnik vertrauten Beamten und einem ordnungsdienlichen Beamten besetzt. Der Polizeiführer der Polizei Kondau ordnete die den sequenziellen Einsatz des Wagens an. Als kritische Punkte legte der Polizeiführer den Anfang und das an Ende der Versammlungshöhe, die Nähe ~~der~~ 2 in der Nähe der zeitgleich stattfindenden Versammlung fest.

lang sowie in der Nähe des „Braunen Hauses“, insgesamt sieben Punkte, fest. An diesen Punkten sollte eine Livebildübertragung der Versammlung als Ganzes an die Beschlussstelle erfolgen. Hierbei erfolgte keine Speicherung der Bilder, sondern die Live-Übertragung diente lediglich der aktuellen und fortlaufenden Lageorientierung des Polizeifahrs, damit dieser die vorzugsweise und abschnittsübergreifende Durchführung von Maßnahmen unter seinem Entschließungsverhalten gewährleisten konnte.

Der Übertragungswagen war offenbar als solcher erkennbar und ist auch nicht an der Spitze der Versammlung vorangefahren. Zwar verschwand der Übertragungswagen stellweise aus dem Sichtfeld der Versammlungsteilnehmer, jedoch verblieb der Übertragungswagen zum überwiegenden Teil im Blickfeld der Versammlung und hatte die Kameras auf die Versammlung als Ganzes ausgerichtet. Für die Teilnehmer war dabei nicht ersichtlich, wann die Kameras an- und ausgeschaltet wurden.
~~Sonst entstand~~

Während des Verlaufs der Versammlung brachten unbekannte Versammlungsteilnehmer Aufführbar und Plakate an Hauswänden und Straßensäulen an. Im Anschluss erfolgte jedoch mangels Vorliegen einer Straftat eine Einstellung nach § 170 II StPO. Zudem beabsichtigten 2 Teilnehmer zur Versammlung hinzuzustossen, die der anwesende Staatsanwalt

trotz ihrer Aufmachung nicht als verunreinigt im gesetzlichen Sinne ansah. Beide Vorgänge wurden vom Beweis- und Dokumentationstrupp der Hochkamera aufgenommen.

~~Der Kläger hat am Am 9.05.2016 forderte
Der Kläger erhoben.~~

~~Der Kläger hat am 22.07.2016 Klage erhoben.
Am 9.05.2016 forderte der Kläger den Beihilfstraf
auf anzuerkennen, dass das Verhalten im Hinblick
auf die Videoüberwachung einen rechtswidrigen
Eingriff in die die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG
darstelle und dass dieser in Zukunft auf solche
Überwachungen verzichten sollte. (a) Tonu sollten etwaige
Aufnahmen vernichtet werden.~~

Daraufhin antwortete der leitende Polizeidirektor
mit Schreiben vom 23.05.2016 und teilte mit,
dass sich die do Einsatz erledigt habe, eine Speich
ung von Bildaufnahmen nicht erfolgt sei et und der
Einsatz erledigt sei.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers ~~hat~~ dann
am 1.06.2016 vorsorglichen Widerspruch in den Sach
ein und bat um Übersendung eines Widerspruch
bescheids. Am 8.07.2016 teilte der leitende
Polizeidirektor mit, dass keine weiteren Erklärungen
abgegeben werden und wiederholte obige Ausführungen.

Der Kläger hat am 22.07.2016 Klage erhoben.

Der Kläger meint, dass die von der Polizei aus dem Überwachungswagen geführten Aufnahmen der Versammlung stellen einen Verletzung der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG dar. Die ständige Überwachung habe bei allen Versammlungsteilnehmern zu einer Einschüchterung geführt bzw. sei sie zumindest geeignet gewesen, eine solche hervorzurufen.

Zudem ist der Kläger der Ansicht, dass für diese Maßnahmen keine gesetzliche Grundlage existiere. Insbesondere könne kein Bezug auf Art. 12a Abs. 1 GG in Bracht, da von der Versammlung zu keinem Zeitpunkt eine erhebliche Gefahr ausgegangen sei. Auch ein Gefahrenverdacht habe nicht vorgelegen.

Letztlich macht der Kläger geltend, dass solche Übersichtsaufnahmen nicht generell zu Lenkungs- und Leitungszwecken von Versammlungen zulässig seien, da Einzelpersonen individualisierbar zu erfassen seien, und da sie durch schlichte Fokussierung identifizierbar seien.

Frage

Der Beklagte ist der Ansicht, dass schon kein Feststellungsinteresse bestehe, da eine Wiederholung der Gefahr aufgrund des Prozesses gegen die Mitglieder des „Aktionsbüros Südpfalz“ und der aufgezeigten Bewohnung des „Brauner Hauses“ nicht mehr bestehe. Zudem verneint der Kläger, dass Übersichtsaufnahmen nur bei drohendem Konfliktpotentials - insbesondere bei

rechts-links-lagen,- erfolgen würden. \textcircled{R} Solche Lagen seien im den Jahren 2015-2016 nur bei vier von zwanzig Versammlungen vor Ort vorgekommen.

Außerdem manglete es an der Maßnahmefähigkeit, da der Käger durch die mit maximaler Brennweite aufgenommenen Aufnahmen nicht bestraft gewesen sei.

Zudem ist der Schlagfert der Meinung, dass durch die Übertragung keine Beeinträchtigung der Grundrechte erfolgte. Mangels Speicherung oder Überarbeitung liege kein Eingriff in Art. 8 Abs. 1 GG vor. Zwar sei durch Übersichtsaufnahmen eine Beeinträchtigung möglich, jedoch sei hierfür eine intensive, länger andauernde und nicht nur flüchtige Beobachtung eines Übertragungswagens, welches unmittelbar vorausehe, notwendig.

Daneben sei die Bildübertragung ein unverzichtbares Mittel zur ermessensschlüssigen Beurteilung der Lage. Auch die Vielschichtigkeit des Einsatzes, die oftmals gegebene Lage Dynamik der Lage und daraus folgende verforderliche verzugsarme Führungsentscheidungen würden einer Aufenthaltsdauer des Befehsführers in der Beschlussstelle zwangsläufig erfordern.

Zuletzt ist der Schlagfert der Ansicht, § 12a VwSt stellt eine taugliche gesetzliche Grundlage dar, weil von politischen, links-rechts konfliktlastigen Versammlungslagen entsprechende Gefahren ausgehen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Fertigung von
Übersichtsaufnahmen der Versammlung
und des Aufzugs vom 30.04.2016
in Germersheim und die Übertragung
der Bildaufnahmen von Kamera zu
Monitor durch den Beklagte rechts-
widrig waren.

Antwort

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.
Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig.
Die Statthaftigkeit des Feststellungsklage schätzt
gem. § 93 I UrhG voraus, dass die Fest-
stellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines
Rechtsverhältnisses begeht wird. Ein Rechtsver-
hältnis liegt vor, wenn sich in einem konkreten
Sachverhalt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen
Rechtsurteils Rechtsbeziehungen zwischen Personen
ergeben. Das Rechtsverhältnis besteht in der
Frage, ob der Beklagte im Zeitpunkt der
Versammlung am 30.04.2016 berechtigt war,
Übersichtsaufnahmen der vom Kläger ange-

meldeten und geteichten Versammlung anzuführen und diese von der Kamera zum Monitor in die Befehlsstelle zu übertragen.

Auch bestand bestehet ein Feststellungsinteresse gem. § 43 Abs. 1 UWG. Das Feststellungsinteresse wird beim Verleger ^{ist} unter dem Feststellungsinteresse wird jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder idiosscher Art werten. Ansonst sind unter anderem die Wiederholungsgefahr, wobei diese voraussetzt, dass der Kläger vergleichbare Tätigkeiten durchführen wird und die Bedrohung an ihrer Rechtsauffassung festhalten wird. Dabei ist im Hinblick auf die Bedeutung der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) ausreichend, wenn der Kläger einen Willen erkennen lässt, auch in Zukunft Versammlungen abzuhalten, die ihrer Art nach zu den gleichen Rechtsproblemen und damit der gleichen Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit führen können. Der Kläger engagiert sich in Germersheim seit Jahren gegen Rechtsextremismus und leitete zu diesem Zweck bereits rund 15 Versammlungen, die sich mit diesem Thema beschäftigten. Zudem hat die Polizei in den Jahren 2015 und 2016 bei vier von zwanzig Versammlungen die Bild-Monitor-Übertragung eingesetzt.

Diese Technik wird von der Polizei immer dann eingesetzt, wenn es sich um rechts-linke Lager handelt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Kläger auch in Zukunft eine vergleich-

speziell bei
Erlösung

bare Versammlung anmelden und leiten wird und der Beklagte daraufhin eine Übertragung mittels Bild-Monitor-Technik einordnen wird, da dieser erneut das Konfliktpotential aufgrund der rechts-linken Lage bejahen wird.

Auch besteht eine Klagebefugnis des Klägers analog § 42 II VWG. Diese setzt voraus, dass der Kläger eine mögliche Rechtsverletzung geltend macht. Durch die Aufnahmen des Übertragungswagen ~~der~~ ^{f. ~~hetz~~*} des Kläger ~~zumindest~~ in der Ausübung der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1 GG, ^{beinträchtigt*} _{wird} schint es zumindest nicht ausgeschlossen, dass der Kläger eingeschüchtert wird und somit

Sorry!

Die Klage ist begründet. Die Fertigung der Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Aufzugs am 30.04.2016 in Germersheim durch den Beklagten und die Übertragung der Aufnahmen von Kamera zu Monitor waren rechtswidrig.

Die Anfertigung solcher Aufnahmen der Versammlung bedurfte einer gesetzlichen Grundlage, die vorliegend nicht gegeben war.

Ein Die Anfertigung und Übertragung von Aufnahmen der Versammlung kann nicht auf §§ 12a, 19a VersG gestützt werden. Nach § 12a Abs. 1

S.1 Versch. darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit offiziellen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche oder Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Eine erhebliche Gefahr bedeutet hier eine Gefahr für gewidrige Rechtsgüter wie Leib oder Leben.

~~Gründe bzw. Anhaltspunkte~~ Gründe bzw. Anhaltspunkte für eine von den Versammlungsteilnehmern ausgehende Gefahr sind weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich.

Die vom Schlageter aufgeführten Umstände, an den sieben kritischen Punkten entlang der Aufzugsstrasse hätten ^{ein} erhöhtes Konflikt-Gefahrenpotential gehabt, begründen die Prognose einer erheblichen Gefahr nicht. Die Nähe zum „Braunen Haus“, welches von rechtsextremen Mitgliedern einer Organisation bewohnt bzw. als Auffenthaltsort genutzt wurde, ist kein Umstand, der eine erhebliche Gefahr rechtfertigen würde. Bereits beim Kooperationsgespräch am 18.04.2016 wurde die Route, die ursprünglich direkt an diesem Ort vorbeifahren sollte, auf Wunsch der Polizei geändert.

Auch die nahe zur zeitgleich stattfindenden Versammlung begründet kein Konfliktpotential, da die Versammlungen sich jeweils gegen die rechten

Straftaten vor Ort richteten.

Auch bestand keine sog. rechts-links-Lage, da die ursprünglich geplante Versammlung aus dem rechten Lager für den selben Tag am Vor-
tag abgesagt wurde.

Dennoch kann die Annahme einer erheblichen Gefahr auch nicht darauf gestützt werden, dass von der Polizei als verunreinigt bezeichnete Personen an der Versammlung teilnehmen wollten und Teilnehmer Straßenschilden und Hauszündn
Plakate und Aufführer entbrachten. Zum einen stellte der anwesende Staatsanwalt die Personen nicht als verunreinigt im Sinne von §§ 17a II, 27 II Nr. 2 VerStR ein, zum anderen wurde das Verfahren gegen Sachbeschädigung aufgrund der fehlenden Ablösbarkeit gem. § 17a II StPO eingestellt. Es fanden also auch keine Straftaten seitens der Versammlungsteilnehmer statt.

Weitere Eingriffsgrundlagen kommen nicht in Betracht, insbesondere kann aufgrund der sog. Polizeefestigkeit der Versammlung kein Rückgriff auf das Polizei- und Ordnungsrecht erfolgen.

Eine Gesetzesgrundlage war auch nicht entschieden, weil durch die Übersichtsaufnahmen in Art. 8 Abs. 1 C eingegriffen wird. In Versammlungen kann - neben den sogenannten Eingriffen - auch durch politische Beeinträchtigungen eingegriffen werden, die nach dem Gericht

der beeinträchtigenden Wirkung einen finalen Zielgerichteten Eingriff gleichkommen.

Hier nach überschreitet die Ausübung der Bildaufnahmen und die Übermittlung an die Belegschaftsstelle mit der Möglichkeit des Hineinzoomens in die Menge und damit Identitätsverbauder Identifizierung einzelner Teilnehmer, die Schwelle zum Eingriff in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit.

Auch die bloßen Übersichtsaufnahmen sind geeignet, die Teilnehmer einzuschüchtern und sie so an eine vollständigen Ausübung ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit zu hindern. Zwar kann nicht erkennbar, ob die Kamera nur punktuell oder dauerhaft aufnimmt und zum anderen ist ~~auch~~ nicht wissen die Versammlungsteilnehmer ohne Nachfrage nicht, ob die Aufnahmen gespeichert wird. Wenn man aber dies antut ist, wird sich der gewisse Versammlungsteilnehmer eher zurückhalten verhalten oder ganz auf die Ausübung seines Grundrechts verzichten, um persönliche Risiken zu vermeiden. Daneben ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei Schaffung der §§ 12a, 19a VersG davon ausging, dass Übersichtsaufnahmen, die keine Identifizierung ermöglichen, keine Grundrechte der Versammlungsteilnehmer verletzen, weshalb eine gesetzl. Ermächtigungsgrundlage nicht erforderlich sei (vgl. BT-Druck 11/4359 vom 18.04.1989). Umgekehrt bedeutet dies, dass der Gesetzgeber

bei - wie heutzutage möglichst - Identifizierbarkeit einzelner Teilnehmer durch Überwachungsaufnahme von einem Grandrechtseingriff für eine besondere gesetzliche Ermächtigung grundsätzlich bedarf, aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 UrhG.
Die Entscheidung über vorläufige Vollstrechbarkeit beruht auf § 167 UrhG i.V.m. §§ 708 Nr. 1, 711 S. 1, 2 ZPO

(Unterschriften der Richter (§ 117 I 2 UrhG))

Tenor 10

Tatbestand - bei auf einen Aufbaufehler - gelungen Zuständigkeit und begr. Nüch getöst vielleicht könnte noch zum i.M. Selbstbehörde recht ergründ werden.

13 P